

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

EheG §§ 29, 37; BGB § 826. Gi

Nach Aufhebung einer Ehe wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften kann der Irrende nicht unter dem Gesichtspunkt einer Schadensersatzforderung verlangen, daß er in bezug auf seine Unterhaltspflicht so gestellt werde, als habe die Ehe nicht oder nur für eine kürzere Dauer bestanden. Geleistete Unterhaltszahlungen können unter diesem Gesichtspunkt selbst dann nicht zurückgefordert werden, wenn der für schuldig erklärte Ehegatte den Aufhebungsrechtsstreit arglistig verzögert hat.

BGH, Urt. v. 7. Juni 1967 - IV ZR 335/65 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 335/65

URTEIL

Verkündet am
7. Juni 1967
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Studienrats i.R. Dr. Paul U [REDACTED], B [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Angestellte Ilse K [REDACTED] geb. K [REDACTED]
[REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Mai 1965 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Sie lebten seit dem 1. Juli 1954 getrennt. Die vom Kläger erhobene Eheaufhebungsklage war zunächst abgewiesen worden. Nach Bestrafung eines in diesem Rechtsstreit vernommenen Zeugen wegen uneidlicher Falschaussage wurde auf die Restitutionsklage des Klägers das die Eheaufhebungsklage abweisende Urteil aufgehoben. Durch Urteil vom 18. Februar 1962 wurde die Ehe der Parteien wegen Irrtums des Klägers über persönliche Eigenschaften der Beklagten aufgehoben und die Beklagte für schuldig erklärt. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Der Kläger begehrt Rückzahlung des während des Getrenntlebens an die Beklagte gezahlten Unterhalts und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

trägt vor: Die Beklagte sei ihm schadenersatzpflichtig. Wie sich aus dem die Ehe aufhebenden Urteil ergebe, habe die Beklagte die Ehegemeinschaft mit ihm auf Unwahrheit und Täuschung aufgebaut und während der Ehe und im ersten Eheaufhebungsrechtsstreit die falsche Zeugenaussage bewußt für ihre Zwecke ausgenutzt. Diese Ausnutzung des formalen Bestands der Ehe bis zur Rechtskraft des die Ehe aufhebenden Urteils sei mißbräuchlich. Desgleichen habe die Beklagte das ihr günstige Unterhaltsurteil erschlichen, wie sich aus den Prozeßakten der Parteien, die im einzelnen genannt werden, ergebe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, die Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat seinem Urteil folgende Erwägungen zu Grunde gelegt: Als Klagegrundlage kämen allein die Vorschriften über die unerlaubte Handlung in Betracht. Zwar habe die Beklagte gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB verstoßen. Doch regele das Familienrecht abschließend die Folgen einer Verletzung der familienrechtlichen Pflichten der Ehegatten, weshalb sich aus dem Schuldrecht Folgerungen nicht herleiten ließen. Die durch Täuschung bewirkte Hinauszögerung der Scheidung oder Aufhebung der Ehe löse für die auf familienrechtlichen Vorschriften beruhenden Leistun-

gen keine Schadenersatzpflicht aus. Ursächlich für die Leistungen des Klägers seien die auf der Ehe beruhenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1360, 1361 BGB. Die Ehe als solche werde in ihrem Bestand durch eine unerlaubte Handlung nicht berührt. Ob etwas anderes gelten müsse, wenn ein Ehegatte durch unwahre Behauptungen, insbesondere durch Prozeßbetrug, ein ihm günstigeres Unterhaltsurteil erwirke, könne auf sich beruhen, da der Kläger insoweit weder ordnungsgemäße Tatsachen vorgetragen noch Beweis angetreten habe. Die allgemeine Bezugnahme auf andere Akten ersetze weder einen ordnungsgemäßen Tatsachenvortrag noch stelle sie einen geeigneten Beweis-antritt dar.

1. Die Revision greift diese Ausführungen mit Verfahrensregeln an. Sie rügt auch die Verletzung des sachlichen Rechts und trägt dazu vor: Ein Ehegatte dürfe gegenüber Handlungen des anderen Ehegatten, die sich nicht nur als Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, sondern auch als gegen die guten Sitten verstoßende unerlaubte Handlungen im Sinne des § 826 BGB darstellten, den Schutz des Gesetzes nicht entbehren. Der Kläger habe auch ordnungsgemäß Tatsachen vorgetragen und unter Beweis gestellt, die seinen Anspruch stützten. Er habe sich auf zwei Seiten zweier Urteile des Aufhebungsrechtsstreits bezogen und damit den entsprechenden Inhalt dieser Urteile zu seinem Vortrag gemacht. Zudem habe er schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung um prozeßleitende Verfügung nach § 139 ZPO gebeten. Da das Berufungsgericht auf diese Anregungen nicht eingegangen sei, habe es seine Aufklärungspflicht verletzt. Er hätte dartun können, daß die Beklagte teilweise in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Zeugen durch Prozeßbetrug eine längere

Unterhaltszahlung erreicht habe.

2. Der Kläger begehrt Ersatz eines Schadens, der ihm dadurch entstanden sein soll, daß er mit der Beklagten überhaupt die Ehe eingegangen ist und daß darüber hinaus die Beklagte die Eheauflösung arglistig hinausgezögert und sich in der Unterhaltsfrage auf die bestehende Ehe berufen habe. Er stützt also die Rückforderung des geleisteten Unterhalts nicht darauf, daß er - aus anderen Gründen - den Unterhalt auch dann nicht oder nicht in der geleisteten Höhe habe zu entrichten brauchen, wenn seine auf Grund der Ehe für deren Dauer bestehende Unterhaltspflicht durch eine Schadensersatzpflicht der Beklagten, wie er sie auf Grund ihres treuwidrigen Verhaltens geltend macht, nicht in Frage gestellt werden könne. Er will vielmehr so gestellt werden, als wäre es nie zur Eingehung der Ehe gekommen oder als wäre diese doch zu einem erheblich früheren Zeitpunkt aufgelöst worden. Das ergibt sich aus seinem Klagevortrag, wonach die Beklagte das formal bestehende Band der Ehe sittenwidrig erreicht, aufrechterhalten und ausgenutzt habe, wie daraus, daß er nichts dazu vorträgt, in welcher Höhe nach seiner Ansicht der Beklagten, wenn man von ihrer Schadensersatzpflicht absehe, ein Unterhaltsanspruch zugestanden habe, welche Überzahlungen sich danach errechneten und welche Umstände dafür sprächen, daß die Auslegungsregel des § 1360 b BGB widerlegt sei.

Bei dieser Unterscheidung handelt es sich nicht um die Beurteilung des gleichen Sachverhalts unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten, die dem Gericht obläge, sondern um eine Verschiedenheit zweier an sich möglicher Klagegründe. Der Kläger greift die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe in ihrem Grunde an und stellt

den zu beurteilenden Sachverhalt dem gleich, als habe er in Nichtehe gelebt, also irrtümlich auf Grund familienrechtlicher Verpflichtung geleistet. Demgegenüber würde die Begründung des Anspruchs mit einer auf den vorliegenden Fall anzuwendenden konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen Unterhaltsregelung von dem grundsätzlichen Bestehen der Unterhaltspflicht als einer nicht aufgehobenen Wirkung der Ehe ausgehen.

Danach ist kein Raum für eine Entscheidung darüber, ob der Kläger auch bei Unterstellung einer in ihren Rechtswirkungen unangreifbaren Ehe mehr Unterhalt geleistet hat, als er zu leisten verpflichtet war, und deshalb Rückforderungsansprüche bestehen. Zu entscheiden ist nur, ob er Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als habe die Ehe nicht bestanden oder als sei sie zu einem früheren Zeitpunkt als geschehen aufgelöst worden.

3. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen (Urteil vom 30. Januar 1957, IV ZR 279/56, BGHZ 23, 215; Urteil vom 6. Februar 1957, IV ZR 263/56, BGHZ 23, 279; Urteil vom 8. Januar 1958, IV ZR 173/57, BGHZ 26, 217), daß die Folgen einer Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten abschließend in den Bestimmungen des Familienrechts geregelt sind und das Schuldrecht, insbesondere das Recht der unerlaubten Handlung, insoweit nicht eingreift. An dieser Rechtsprechung, die weitgehend gebilligt ist (vgl. Staudinger-Hübner, 10./11. Auflage Vorbem. 52-57 zu § 1353 BGB mit weiteren Nachweisen; Palandt-Lauterbach, 25. Auflage, Einführung 1 zu § 1353 BGB), ist festzuhalten.

a) Während des Bestehens der Ehe besteht kein Anspruch, so gestellt zu werden, als bestünde die Ehe nicht. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Grundsatz, daß niemand, also auch nicht ein Ehegatte, außerhalb des Eheauflösungsrechtsstreits die Auflöslichkeit geltend machen kann, um daraus Rechte herzuleiten (§§ 23, 29 Satz 1, 41 Satz 1 EheG; ähnlich für die Unehelichkeit des Kindes § 1593 BGB). Das Vorliegen von Auflösungsgründen gibt dem Berechtigten nur die Möglichkeit, die Auflösung zu betreiben - eine Möglichkeit, von der Gebrauch zu machen oder nicht Gebrauch zu machen, seiner freien verantwortlichen Entscheidung überlassen bleibt - nicht aber das Recht, auf dem Umweg über eine angenommene Schadenersatzpflicht entgegen der gesetzlichen Regelung ohne rechtskräftigen gerichtlichen Ausspruch die Ehwirkungen und damit praktisch die Ehe zu beseitigen. Für ein solches Begehren ist nach der Rechtsordnung schlechthin kein Raum. Ebensowenig hat der zu Recht die Eheauflösung betreibende Ehegatte einen Anspruch darauf, daß der andere Ehegatte sich der Auflösung nicht entgegenstellt. Allerdings sind die Parteien auch im Eherechtsstreit zu einer lautereren Prozeßführung verpflichtet. Insbesondere dürfen sie ihre Wahrheitspflicht nicht aus dem Auge verlieren. Ein arglistiges, den Rechtsstreit verzögerndes Verhalten löst jedoch einen Schadenersatzanspruch jedenfalls nicht in dem Sinne aus, daß der die Auflösung betreibende Ehegatte verlangen könnte, so gestellt zu werden, als wäre die Ehe zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Rechtskraft des Urteils aufgelöst worden, da ein solches Begehren wiederum darauf hinausliefe, für einen gewissen Zeitraum praktisch eine Auflösung der Ehe ohne Urteil zu erreichen. Das Recht der unerlaubten Handlung findet in diesem Umfang keine Anwendung, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Eherechtsstreit lange Zeit dauert

oder gar wie hier ein die Klage abweisendes Urteil erst mit der Restitutionsklage beseitigt werden mußte.

Darüber hinaus kann das Eintreten einzelner einem Ehegatten zum Nachteil gereichender vermögensrechtlicher Ehwirkungen nicht losgelöst von anderen Wirkungen der Ehe rechtlich als ein Schadenstatbestand aufgefaßt werden. Die durch die Ehe begründeten familienrechtlichen Beziehungen sind vielgestaltig. Neben den die tatsächliche Lebensgestaltung betreffenden Auswirkungen entspringen der Ehe nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. Die Komplexität dieser Rechtswirkungen, die, wie der Senat in seinem Urteil vom 30. September 1954 (IV ZR 233/53, BGHZ 14, 358) dargelegt hat, auch in dem Verhältnis zwischen Eltern und Kind zu Tage tritt, ist für die Ehe von besonderer Bedeutung. In ihr sind grundsätzlich beide Gatten in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet (§§ 1353 Abs. 1, 1356 Abs. 2, 1359 BGB). Auch in vermögensrechtlicher Hinsicht erwachsen ihnen gleichermaßen Rechte wie Pflichten (§§ 1363 ff, 1931, 2303 Abs. 2 Satz 1 BGB). Neben der Unterhaltsverpflichtung steht grundsätzlich ein Unterhaltsrecht (§§ 1360 Satz 1, 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB). Diese vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe werden - von Ausnahmen wie der Entziehbarkeit des Pflichtteils nach § 2335 BGB abgesehen - auch nicht davon berührt, daß ein Ehegatte die Auflösung betreiben könnte, insbesondere wird dadurch die Unterhaltspflicht grundsätzlich nicht beseitigt. Ob im Einzelfall ein Ehegatte mit Pflichten belastet wird, hängt vom tatsächlichen Verlauf der Ehe mit seinen Unwägbarkeiten und Zufälligkeiten ab; die vermögensrechtlichen Auswirkungen, wie Unterhalt, Zugewinn und Erbrecht, werden vor allem von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, in denen jeder Ehegatte lebt, beeinflusst. Im vorliegenden Fall trat durch die Auswir-

kungen der Ehe im Vermögen des Klägers insoweit eine Minderung ein, als er unterhaltspflichtig war und Unterhalt geleistet hat. Diese Folge kann jedoch nicht getrennt von den bis zur Auflösung der Ehe bestehenden Rechten des Klägers betrachtet werden. Er war während der Zeit seiner Unterhaltszahlung erb- und pflichtteilsberechtigt und hätte jederzeit selbst unterhaltsberechtigt werden können. Es lag auch in seinem freien Entschluß, ob er von der Eheauflösungsklage absehen und die Lebensgemeinschaft mit der Beklagten fortsetzen wollte. Bis zur Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils hätte die Ehe wieder zu einer echten Lebensgemeinschaft erstarken können mit den sich daraus ergebenden Folgen der persönlichen Fürsorge, die auch ein Ehegatte, der dem anderen Teil an sich Grund zur Eheauflösung gegeben hatte, diesem angedeihen lassen kann. Nach allem läßt sich nicht sagen, daß durch die Eingehung und den Fortbestand der Ehe für den Kläger ein Zustand geschaffen bzw. aufrechterhalten sei, der als solcher für ihn einen Schaden bedeutete.

b) Nach Auflösung der Ehe bestimmt sich die Frage, ob ein Anspruch, so gestellt zu werden, als habe die Ehe überhaupt nicht oder nur für eine kürzere Dauer bestanden, danach, ob die Ehe rückwirkend oder nur für die Zukunft aufgelöst ist. Wie bei jeder Rechtsgemeinschaft werden auch bei der rechtlich geschützten Lebensgemeinschaft der Ehe Sachverhalte aus der Zeit des Bestehens grundsätzlich nach dem Recht beurteilt, das für die Gemeinschaft gesetzt ist. Diese Bestimmungen können nur dann außer Acht gelassen werden, wenn die Gemeinschaft als nicht bestehend erkannt oder rückwirkend aufgelöst wurde.

Daß eine Nichtehe vorgelegen habe, behauptet der Kläger nicht. Die Ehe wurde auch nicht für nichtig erklärt, vielmehr wurde sie wegen Irrtums des Klägers über persönliche Eigenschaften der Beklagten gemäß § 32 EheG aufgehoben. Im Falle der Aufhebung wird die Ehe aber nicht rückwirkend aufgelöst (§ 29 Satz 2 EheG). Die Folgen der Eheaufhebung bestimmen sich nach denen der Ehescheidung (§ 37 Abs. 1 EheG). Der Bestand der Ehe von der Eheschließung bis zur Rechtskraft des Eheaufhebungsurteils kann nicht in Frage gestellt werden. Im Gegensatz hierzu wirkt die Feststellung der Ehenichtigkeit zurück. Dementsprechend ist in ihrem Falle dem gutgläubigen Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, in vermögensrechtlicher Beziehung die Rechtsfolgen der Ehe nicht eingreifen zu lassen (vgl. hierzu BGH Urteil vom 28. Oktober 1964, IV ZR 238/63, BGHZ 43, 1). Gerade die Bestimmung des § 26 EheG zeigt gegenüber der Regelung der §§ 29, 37 EheG, daß der Gesetzgeber es auch im Falle der Eheaufhebung für den Zeitraum des Bestehens der Ehe bei den vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe hat bewenden lassen wollen. Ob im Falle der Aufhebung der Ehe wegen arglistiger Täuschung oder Drohung (§§ 33, 34 EheG) etwas anderes gelten könnte, kann hier dahingestellt bleiben.

4. Das Berufungsurteil hat danach Bestand, ohne daß es auf die Prozeßrügen ankommt. Dem Begehren des Klägers fehlt die Rechtsgrundlage, einer Beweiserhebung bedurfte es nicht.

5. Die Revision des Klägers war daher mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückzuweisen.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Graf